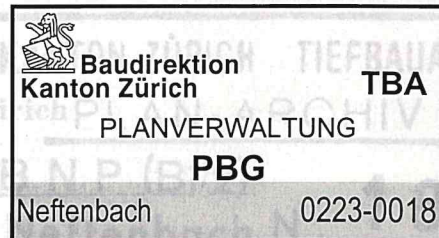


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 2. Mai 1963**



1559. **Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)**. Am 30. Januar 1963 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wolfzangenstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 28. Januar 1963 sind gegen diesen am 21. Dezember 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die generelle Linienführung der Wolfzangenstrasse ist mit dem Teilbebauungsplan Neftenbach mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4700 vom 20. Dezember 1962 genehmigt worden. Sie erschliesst das zukünftige Baugebiet in der Wolfzangen und im Halten. Ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrasse entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Bei den Einmündungen der Quartierstrassen und Fusswege sind die Baulinien unterbrochen. Die Anschlüsse und Baulinien dieser Nebenstrassen folgen in einer separaten Vorlage. Soweit die Wolfzangenstrasse dem Waldrand des Altenhau folgt, ist die nördliche Baulinie als ideelle Baulinie festgelegt.

Im Norden der Wolfzangenstrasse schliessen die Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3481 vom 3. Oktober 1957 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 7,35 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 19. Dezember 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wolfzangenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Mai 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*